

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Promotionsordnung der Fakultät Statistik der Technischen  
Universität Dortmund vom 22. September 2021      Seite 1 - 17



**Promotionsordnung der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund  
vom 22. September 2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Betreuung
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm
- § 10 Dissertation
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Begutachtung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ergebnis der Prüfungen
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades
- § 23 Rechtsbehelf
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in dem Fach Statistik den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Statistik zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Statistik den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c./e. h.) vergeben (§ 24).

## **§ 2 Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

## **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG, das Doktorandin / Doktorand sein soll. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
  - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
  - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13, Festlegung von Fristen und Terminen,
  - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,

- Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

#### **§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)**

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
  - a) einen einschlägigen Masterabschluss (mit einer Note von mindestens 2,5) nach einem mind. 300 Leistungspunkte (LP) umfassenden Hochschulstudium, oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird (und einer Note von mindestens 2,5), oder
  - c) wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Master mit weniger als 300 LP (und einer Note von mindestens 1,5) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
  - d) wer ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern (mit einer Note von 1,5) und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderten Mindestnote erreicht haben.
- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in Statistik oder Datenwissenschaft. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere bei einem Studium in einer naturwissenschaftlichen, mathematischen oder informatischen Fachrichtung vorliegen. Die Zulassung nach Satz 2 kann der Promotionsausschuss von einer

Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 3 abhängig machen.

- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 LP absolvieren. Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 2 Satz 3 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Kandidatinnen/ Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.
- (4) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.
- (5) Es werden nur Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die über die für die Absolvierung des Promotionsverfahrens erforderlichen Kenntnisse der deutschen und/oder englischen Sprache verfügen.

### **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  - a) das Thema der Dissertation,
  - b) eine schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation,
  - c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung und Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/ des Bewerbers hervorgeht,
  - e) gegebenenfalls ein geeigneter Nachweis über die nach § 4 Abs. 5 erforderlichen Sprachkenntnisse.

Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
  - ob die Bewerberin/ der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
  - ob sie/ er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder

- ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
- ob sie/ er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat. Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

### **§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
  - wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
  - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
  - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

### **§ 7 Betreuung**

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor durch Beschluss eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).

(2) Aufgabe der Betreuerin/ des Betreuers ist es,

- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen, sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
- die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
- von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Beiträge umfassend in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer einmal jährlich über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

### **§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren**

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Doktorandin/der Doktorand die Leistung gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 lit. a) oder b) endgültig nicht bestanden hat. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus nach Ablauf von drei Jahren die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

### **§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm**

- (1) Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Das strukturierte Promotionsprogramm soll in 6 Semestern abgeschlossen werden.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms sind Leistungen im Umfang von mindestens 26 und höchstens 28 LP zu erbringen, davon Leistungen im Umfang von 8 LP im Pflichtbereich (Abs. 3) und Leistungen im Umfang von mindestens 18 LP und höchstens 20 LP im Bereich „Statistische Vertiefung“ (Abs. 4). Das Leistungspunktesystem ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel. Jeder Leistung wird gemäß ihrem Studienaufwand eine Anzahl von LP zugerechnet. Ein LP entspricht dabei einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.



- (3) Im Pflichtbereich sind folgende Leistungen zu erbringen:
- a) Promotionsstudierendenseminar (insg. 4 LP; 0,5 SWS je Semester, insg. 3 SWS): Das Seminar wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer/einem habilitierten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät geleitet. Ausnahmsweise kann das Seminar von einer/einem promovierten Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät geleitet werden, wenn der Fakultätsrat zuvor bei ihr/ihm für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Die Leistung ist erbracht, wenn die Doktorandin/der Doktorand zweimal im Rahmen des Seminars ein Referat über den Stand ihrer/seiner Arbeit an der Dissertation gehalten und die Seminarleiterin/ der Seminarleiter beide Referate mit „bestanden“ bewertet hat. Die Referate dürfen nicht im gleichen Semester gehalten werden. Nicht bestandene Referatsleistungen dürfen beliebig oft wiederholt werden.
  - b) Statistische Kolloquien (0,2 LP je Kolloquium, insg. 4 LP): Die Leistung ist erbracht, wenn die Doktorandin/der Doktorand an 20 fachwissenschaftlichen Kolloquien/Vorträgen der Fakultät teilgenommen hat. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden rechnet der Promotionsausschuss die Teilnahme an gleichwertigen externen fachwissenschaftlichen Vorträgen/Kolloquien auf die Leistung an.
- (4) Im Bereich „Statistische Vertiefung“ müssen Leistungen im Umfang von mindestens 18 LP und höchstens 20 LP aus folgendem Katalog erbracht werden:
- a) Modul MS I „Wahrscheinlichkeitstheorie“ des Master-Studiengangs Statistik der Fakultät gem. der bei Zulassung zum Promotionsverfahren gültigen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Statistik (MPO) (10 LP; 6 SWS): Die Leistung wird erbracht nach den Vorgaben der MPO.
  - b) Modul MS II „Entscheidungstheorie“ gem. MPO (10 LP; 6 SWS): Die Leistung wird erbracht nach den Vorgaben der MPO.
  - c) Modul MD II „Statistical Theory“ gem. MPO (9 LP; 6 SWS): Die Leistung wird erbracht nach den Vorgaben der MPO.
  - d) Modul MS VI „Spezialgebiete“ gem. MPO (9 LP; 6 SWS): Die Leistung wird erbracht nach den Vorgaben der MPO. Soweit für eine gewählte Lehrveranstaltung eine schriftliche Prüfungsleistung vorgesehen ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden die schriftliche Prüfung durch eine gleichwertige mündliche Prüfung ersetzen, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit der Doktorandin/des Doktoranden zu dem für die schriftliche Prüfung vorgesehenen Termin unmöglich machen oder erheblich erschweren.
  - e) Modul MS VII „Spezialgebiete“ gem. MPO (9 LP; 6 SWS): Die Leistung wird erbracht nach den Vorgaben der MPO.
- Mindestens eine der Leistungen ist im Modul MS I oder im Modul MS II oder im Modul MD II zu erbringen, soweit die Doktorandin/der Doktorand noch keine dieser drei oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einem anderen Studium erbracht hat. In den Modulen MS VI und MS VII gewählte Lehrveranstaltungen dürfen nicht identisch mit oder inhaltlich gleichwertig zu einer bereits in einem anderen Studium belegten Lehrveranstaltung sein, wenn diese Gegenstand einer Prüfungsleistung war, auf Grund derer die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte oder deren Ergebnis in die Festsetzung der für den Studienabschluss vergebenen Gesamtnote

einbezogen wurde. Eine bestandene Prüfungsleistung aus einem anderen Studium, auf Grund derer nicht die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte und deren Ergebnis nicht in die Festsetzung der für den Studienabschluss vergebenen Gesamtnote einbezogen wurde, oder eine bestandene Prüfungsleistung aus einem anderen strukturierten Promotionsprogramm wird vom Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf das Modul MS VI oder MS VII angerechnet, wenn Gegenstand der Prüfungsleistung ausschließlich in dem jeweiligen Modul wählbare oder zu diesen gleichwertige Lehrveranstaltungen waren. Die Doktorandin/der Doktorand kann Leistungen in den Modulen MS VI und MS VII in einem Umfang von bis zu 9 LP durch nicht unter Satz 5 fallende, in anderen strukturierten Promotionsprogrammen bestandene Prüfungsleistungen ersetzen, wenn der Promotionsausschuss zuvor deren Eignung für eine wissenschaftliche Weiterbildung der Doktorandin/des Doktoranden oder den Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen durch die Doktorandin/den Doktoranden festgestellt hat. Die Doktorandin/der Doktorand kann Leistungen in den Modulen MS VI und MS VII in einem Umfang von bis zu 9 LP zudem durch die Erbringung der Lehre in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an Hochschulen ersetzen (1,5 LP je SWS), sofern Personen, die nach § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden können, ihr/ihm eine erfolgreiche Durchführung dieser Lehrveranstaltungen bescheinigen; der Promotionsausschuss legt die Anforderungen an die Bescheinigung der erfolgreichen Durchführung fest.

- (5) War eine/ein Doktorandin/Doktorand bereits zu einem Promotionsverfahren einer anderen Hochschule zugelassen, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Anzahl der im strukturierten Promotionsprogramm zu erbringenden LP herabsetzen, wenn die/der Doktorandin/Doktorand eine an der anderen Hochschule begonnene Dissertation an der Technischen Universität Dortmund fortsetzt. Der Promotionsausschuss berücksichtigt dabei den Stand der Dissertation und in einem strukturierten Promotionsprogramm der anderen Hochschule erbrachte Leistungen. In einem anderen strukturierten Promotionsprogramm erbrachte Leistungen sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen.
- (6) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden wird eine Bescheinigung über die im strukturierten Promotionsprogramm erbrachten Leistungen erteilt.

### **§ 10 Dissertation**

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Dabei sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit einzuhalten. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Literaturverzeichnis zusammenzufassen. Die Veröffentlichung von

Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.

- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann auch eine kumulative Arbeit vorgelegt werden, die aus mehreren Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertationsschrift gleichwertige Leistung darstellen müssen, und den Anforderungen gem. Abs. 1 genügt. Die Einzelarbeiten dürfen bereits veröffentlicht sein. Die Veröffentlichungen sollen jedoch in der Regel nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substantziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Der Arbeit ist eine Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten beizufügen. Enthält die kumulative Arbeit Einzelarbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihren/seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung, Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen und von den anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern schriftlich bestätigen zu lassen. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der Doktorandin/dem Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Abs. 1 S. 1 bis 6, 8 und 9 gelten entsprechend. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 S. 3 und 4 nur die Anteile der Doktorandin/des Doktoranden an diesen Einzelarbeiten.

### **§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation**

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
- die Dissertation in drei gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
  - eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten,
  - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
  - eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung oder in Teilen an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
  - der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms gem. § 9.

- (3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,
- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
  - nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.
- In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

### **§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/ Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.

Das Promotionsverfahren soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

### **§ 13 Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Der Prüfungskommission können externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.

- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
  - Benotung der Dissertation,
  - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfung,
  - Feststellung des Gesamtergebnisses,
  - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 14 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen in ihren Gutachten Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (2) Beantragen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
- „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
  - „sehr gut“ (magna cum laude),
  - „gut“ (cum laude),
  - „bestanden/genügend“ (rite).
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von 10 Werktagen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 1 Jahr, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten

Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (6) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen muss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand schriftlich über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

### **§ 15 Mündliche Prüfung**

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von 10 Tagen zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 60 Minuten. Sie beginnt mit einem freien Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden von höchstens 20 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation. Das anschließende Prüfungsgespräch erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, mit Schwerpunkt auf das Gebiet der Statistik, aus dem die Dissertation entstammt. Von der Doktorandin/Vom Doktoranden wird dabei der Nachweis eingehender selbständiger Beschäftigung mit dem Fachgebiet verlangt.

- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.
- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

### **§ 16 Ergebnis der Prüfungen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung,
  - ob die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist,
  - die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
  - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Note der Dissertation und die Gesamtnote für die Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Für die Bezeichnung der Prädikate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung ihrer/seiner Leistungen sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation mit.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb eines Jahres – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung

bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

### § 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese/dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren für die Archivierung – drei Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz – und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Statistik unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
  - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
  - den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
  - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine kumulative Dissertation ist grundsätzlich als Gesamtwerk, d.h. Manteltext inkl. Einzelarbeiten zu veröffentlichen. Sind Einzelarbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, kann in begründeten Ausnahmefällen,



wenn eine Zweitveröffentlichung seitens der Verlage nicht erlaubt ist, von S. 1 wie folgt abgewichen werden:

- Statt drei Pflichtexemplaren sind vier Pflichtexemplare gem. Abs. 2 unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern.
- Die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 müssen den Manteltext inkl. Einzelarbeiten enthalten.
- Im Rahmen der Sicherstellung der Verbreitung gem. Abs. 3 genügt der Manteltext inkl. der bibliographischen Angaben der Einzelarbeiten.

- (5) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

### **§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

### **§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule**

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

### **§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 22 Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 24 Ehrenpromotion**

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c. / e. h.) darf nur für hervorragende / außerordentliche Leistungen in der Statistik verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

## § 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 19. August 2014 (AM 14/2014, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Statistik vom 02.09.2021.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. September 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer